

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 6. März

1954

Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1954) vom 2. März 1954	S. 41
Gesetz über verunstaltende Außenwerbung vom 2. März 1954	S. 41
Gesetz zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes (AGBEvG) vom 2. März 1954	S. 42
Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz — SprengstAusnV —) vom 18. Februar 1954	S. 43
Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 19. Februar 1954	S. 44
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) vom 1. März 1954	S. 45
Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 13. Februar 1954	S. 45
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes und Unteres Seeholz“ in der Gemarkung Rieden im Landkreis Landsberg am Lech vom 18. Februar 1954	S. 45

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1954)

Vom 2. März 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 325 Millionen DM im Kreditwege zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1954 verwendet werden, soweit die Ausgaben

- vom Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 bewilligt werden oder
- nach einer noch zu erlassenden Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1954 Kredite aufzunehmen

- zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1953, soweit für sie bis zum 31. März 1954 die Deckung im Kreditwege noch nicht beschafft werden konnte und
- zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der Rechnungsjahre 1950, 1951, 1952 und 1953 aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1954 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1954 in Kraft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 außer Kraft.

München, den 2. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über verunstaltende Außenwerbung

Vom 2. März 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie die Veränderung solcher Anlagen unterliegen Beschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Werbeanlagen in diesem Sinne sind alle der Anpreisung dienenden Einrichtungen, die an Gebäuden oder im Freien angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von anderen Grundstücken aus sichtbar sind. Hierzu zählen namentlich Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen, die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Leuchttransparente bestimmt sind.

Art. 2

(1) In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig; zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen, beide, sofern sie nicht verunstaltend wirken.

(2) In Ortschaften sind Werbeanlagen unzulässig, die das Ortsbild, ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal verunstalten oder die Verkehrssicherheit gefährden.

(3) Eine Werbeanlage kann insbesondere durch die Verarbeitung des Werkstoffes, durch Größe, Form oder Farbe, durch den Ort oder die Art der Anbringung verunstaltend wirken.

(4) Eine Werbeanlage gefährdet die Verkehrssicherheit vor allem dann, wenn sie das Erkennen von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert oder den Verkehrsteilnehmer blendet oder täuscht.

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörde ordnet an, daß nach Art. 2 unzulässige Werbeanlagen beseitigt werden; hierbei sind Beiräte aus Sachverständigen der beteiligten Kreise zu hören (Werbebeiräte).

Art. 4

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. Eine Werbeanlage nicht beseitigt, obwohl dies von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 3 angeordnet worden ist,
2. eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung (Art. 6 Abs. 2) errichtet, anbringt, aufstellt, betreibt oder verändert,
3. von einer an Bedingungen geknüpften Genehmigung (Art. 6 Abs. 2) ohne Erfüllung der Bedingungen Gebrauch macht oder den mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht nachkommt oder eine Werbeanlage trotz Ablaufs oder Widerrufs der Genehmigung nicht beseitigt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 5

(1) In den Fällen des Art. 4 Abs. 1 ist im Bußgeldbescheid auszusprechen, daß die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden zulässig ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann insoweit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die aufschiebende Wirkung versagen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(2) Kann in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 ein Bußgeldverfahren gegen eine bestimmte Person nicht durchgeführt werden, so kann der Ausspruch im selbständigen Verfahren erfolgen. Der im selbständigen Verfahren ergehende Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich. Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind auf das selbständige Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Art. 6

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen können zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden. Solche Vorschriften können für besonders schutzwürdige Gebiete die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, die auch zeitlich begrenzt oder mit

dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden kann. Die Beiräte nach Art. 3 sind vor Erlaß und beim Vollzug solcher Orts- und Kreisvorschriften zu hören.

Art. 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Art. 22 b Abs. 2 und 3 Pol-StGB. für Bayern außer Kraft. Die darauf gestützten Orts- und Kreisvorschriften treten mit dem Erlaß der Vorschriften gemäß Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes, spätestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

München, den 2. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Ausführung des Bundesevakuierengesetzes (AGBEvG)

Vom 2. März 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Registrierung, Rückführung und Betreuung der Evakuierten gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. Die für einzelne Maßnahmen bestehenden Zuständigkeiten anderer Ministerien (§§ 10, 11, 13, 14 des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 586) bleiben unberührt.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 20 Abs. 1 des Bundesevakuierengesetzes ist das Staatsministerium des Innern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 2

(1) Die Registrierungsaufgaben gemäß § 4 des Bundesevakuierengesetzes werden den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates zugewiesen.

(2) Das behördlich gelenkte Rückführungsverfahren obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden, ferner den kreisfreien Städten zur Besorgung namens des Staates.

(3) Die Mittel für die notwendigen Verwaltungsaufgaben werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhören der kommunalen Spitzenverbände Pauschbeträge fest.

Art. 3

Über Anträge gemäß § 6 des Bundesevakuierengesetzes entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Regierung.

Art. 4

Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; für die Regelung einzelner Maßnahmen gilt Art. 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Art. 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 18. Juli 1953 in Kraft.

München, den 2. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz — SprengstAusnV —)

Vom 18. Februar 1954

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) (Sprengstoffgesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, die in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind;
2. auf die Herstellung und den Besitz von Sprengstoffen innerhalb einer nach § 16 Gewerbeordnung genehmigten Anlage, soweit diese Sprengstoffe dort als Zwischenerzeugnis entstehen und zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die nicht mehr Sprengstoffe sind oder zu den Sprengstoffen nach Ziff. 1 gehören;
3. auf
 - a) den Besitz kleiner Mengen (Abs. 3) von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken durch
 - aa) approbierte Ärzte,
 - bb) Leiter von Apotheken,
 - cc) Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien,
 - dd) Personen, die unter der verantwortlichen Aufsicht der Leiter von Apotheken oder wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien stehen und in deren verantwortlichem Auftrag handeln;
 - b) die Herstellung kleiner Mengen für wissenschaftliche oder Heilzwecke durch die Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen;
 - c) den Vertrieb kleiner Mengen an die unter a) genannten Personen durch die Leiter von Apotheken, von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen mit der Maßgabe, daß die Abgabe nur gegen Bestell- und Lieferscheine erfolgen darf, die 1 Jahr aufzubewahren sind;
4. auf den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, soweit sie in folgenden Gegenständen verarbeitet sind:
 - a) Nichtsprengkräftigen Zündmitteln wie Zündhölzern, Zündpillen, elektrischen Zündern ohne Sprengkapseln, elektr. Zündlamellen, Zündschnuranzündern, Zündschnüren mit Schwarzpulverseele, Zündbändern für Sicherheitslampen und Zündhütchen,

- b) Patronen für Handfeuerwaffen, einschl. Gas-, Betäubungs-, Schreckschuß- und Scheintodwaffen, für Leucht-, Signal- und Startpistolen sowie für Schußapparate zu technischen Zwecken,
 - c) Sprengnieten mit einem Sprengsatz von höchstens 40 g auf 1000 Sprengnieten,
 - d) Startpatronen zum Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen mit höchstens je 50 g rauchschwachem Pulver und einem Zündhütchen;
5. auf den Besitz von Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Liste wird vom Staatsministerium des Innern geführt und durch Bekanntmachung veröffentlicht. Vor einer Änderung der in der Anlage erstmals bekanntgemachten Liste durch das Staatsministerium des Innern ist ein Gutachten der von diesem anerkannten Prüfanstalt einzuholen.

(3) Als kleine Mengen im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 3 gelten höchstens je 100 g von Sprengstoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittrinitrat und höchstens je 3 g von empfindlicheren Sprengstoffen. Für die Feststellung der Empfindlichkeit gelten die Prüfungsbestimmungen der Prüfanstalt.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Sprengstoffe zum Sprengen Verwendung finden.

§ 2

Unberührt bleibt § 4 Abs. 1 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) mit deren Änderungen vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375), 4. März 1916 (RGBl. S. 155), 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995);
- b) die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. November 1941 (RGBl. I S. 721).

§ 4

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Sprengstoffe herstellt, vertreibt oder besitzt, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, deren Herstellung, Vertrieb und Besitz aber nach den bisherigen Vorschriften ohne besondere Genehmigung nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes zulässig war, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an um die nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Genehmigung nachzusuchen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt die Herstellung, der Vertrieb oder der Besitz dieser Sprengstoffe als erlaubt.

München, den 18. Februar 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

Liste

der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fallenden Sprengstoffe.

Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze

Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitrotoluol;
Dinitro- und Trinitronaphthalin;
Tetranitrodiphenylamin;
Dinitrophenol, Dinitrokresol, letzteres auch in Form seines Ammonsalses und seiner Salze mit organischen Basen;
Nitroguanidin;
Ammonnitrat.

Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen

Wässrige Lösungen von Dinitrophenolnatrium oder -kalium und von Pikrinsäure sowie ihren Alkalisalzen;

Salben mit Pikrinsäure und/oder Alkalipikraten.

Pikrinsäure mit wenigstens 20 % Wasser

Pikraminsäure mit wenigstens 20 % Wasser

Trinitrobenzol mit wenigstens 30 % Wasser

Trinitrobenzoesäure mit wenigstens 30 % Wasser

Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10 % Wasser

Tetranitroacridon mit wenigstens 10 % Wasser

Ammonperchlorat mit wenigstens 10 % Wasser

Bariumazid mit wenigstens 10 % Wasser

Benzoylsuperoxyd mit wenigstens 25 % Wasser oder wenigstens 30 % indifferenten Weichmachern

Cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35 % Quecksilberoxycyanid.

Nitrozellulose in Form von Pasten oder Lösungen mit höchstens 60 % Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel.

Nitrozellulosewalmasse, gebrochen, mit mindestens 18 % Phlegmatisierungsmitteln.

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid) in Platten, Blättern, Bändern, Stangen oder Röhren.

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 % und 35 % Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten. Bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3 % sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen. Die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol.

Nitrozellulose in Gestalt von Fäden oder Geweben aus Nitrozellulosefäden mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden.

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens

in so feiner Beschaffenheit der Stoffe, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

2 % Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden.

Lösungen von höchstens 3 Gewichtsteilen Nitroglycerin oder eines anderen Salpetersäureesters in 97 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels.

Homogene Mischungen von höchstens 3 Gewichtsteilen Nitroglycerin oder eines anderen Salpetersäureesters mit 97 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerte Stoffe.

Verordnung

zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 19. Februar 1954

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. 2. 1935 (GVBl. S. 33) werden die kostenrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. 2. 1935 (GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 25. 2. 1936 (GVBl. S. 23), 17. 7. 1936 (GVBl. S. 137), 23. 3. 1937 (GVBl. S. 92), 16. 11. 1939 (GVBl. S. 341), 30. 8. 1943 (GVBl. S. 139), 14. 4. 1944 (GVBl. S. 56), 23. 9. 1949 (GVBl. S. 275), 30. 8. 1950 (GVBl. S. 162), 13. 3. 1952 (GVBl. S. 126), 10. 6. 1952 (GVBl. S. 186) und vom 11. 3. 1953 (GVBl. S. 38 — StAnz. Nr. 12) wie folgt geändert:

1. In § 62 werden dem Absatz IV folgende Sätze angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn im Rahmen der ordentlichen Fleischschau oder der Ergänzungsbeschau gemäß den geltenden Bestimmungen eine Zweituntersuchung notwendig wird.“

In jedem Falle ist der Grund für die zweite Reise an den Beschauort in der Kostenaufrechnung ersichtlich zu machen.“

2. Abschnitt II (Ergänzungsbeschau und Ergänzungs-trichinenschau) § 2 Abs. I der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„I. Die eigentliche Untersuchungsgebühr beträgt bei

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einhufern | 5.— DM |
| 2. Rindern im Alter von mehr als 3 Monaten | 5.— DM |
| 3. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) und Schweinen | 3.— DM |
| 4. Schafen | 2.— DM |
| 5. Ziegen | 1.50 DM.“ |

3. Abschnitt II § 2 Abs. II Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„II. Der Beschauzuschlag beträgt bei

- | | |
|---|---------|
| 1. Einhufern | 3.50 DM |
| 2. Rindern im Alter von mehr als 3 Monaten | 3.50 DM |
| 3. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) und Schweinen | 0.50 DM |
| 4. Schafen | — DM |
| 5. Ziegen | — DM.“ |

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

München, den 19. Februar 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit)

Vom 1. März 1954

Auf Grund §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafbuchgesetzes wird die Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer vom 8. 2. 1949 (GVBl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 14. 3. 1952 (GVBl. S. 127) wie folgt geändert:

1. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Seuche ist als erloschen anzusehen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind oder
- innerhalb eines halben Jahres nach Verschwinden der Krankheitserscheinungen in dem betroffenen Einhuferbestand keine Wiedererkrankung aufgetreten und
- in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt und vom Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die halbjährige Frist (Abs. 1 Buchst. b) wird auf drei Monate ermäßigt, wenn der Einhuferbestand vor Auftreten der Krankheit in dem Bestand mit dem von der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim ausgelieferten Impfstoff gegen die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer innerhalb der letzten 7 Monate von einem Tierarzt schutzgeimpft worden ist. In Anbetracht des jahreszeitlichen Verlaufs der Krankheit wird als zweckmäßigste Impfzeit die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März festgelegt.“

2. Die Verordnung tritt am 15. März 1954 in Kraft.

München, den 1. März 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter

Vom 13. Februar 1954

§ 13 Abs. 2 FMBek. vom 6. Juli 1953 Nr. I 64 733 — Cg 769 (GVBl. S. 104, StAnz. Nr. 28) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Absätzen 2 und 4 gelten entsprechend.“

München, den 13. Februar 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Oberes und Unteres Seeholz“ in der Gemarkung Rieden im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 18. Februar 1954

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsvorschrift vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Der zwischen dem Ort Rieden und dem westlichen Ammerseeufer in der Gemarkung Rieden a. A., Landkreis Landsberg a. L., sich erstreckende Eichen- und Hainbuchenwald, das sog. „Obere und Untere Seeholz“, wird zusammen mit dem südlich angrenzenden Wiesengelände mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 66,20 ha und umfaßt in der Gemarkung Rieden die Flurstücke Nr. 1022, 1022^{1/2}, 1023, 1024 (Staatsforstdistrikt I Abt. 1 und 2 im Forstamtsbezirk Dießen am Ammersee) und die Fl. Nr. 525^{1/2} (Wiese — Privatbesitz) und 526 (Gemeindegrund).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karten sind beim Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München, beim Regierungsforstamt Oberbayern in München, beim Landratsamt Landsberg a. L. und beim Bayer. Forstamt in Dießen am Ammersee.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen oder Teile davon zu entnehmen, abzureißen oder zu beschädigen;
- freilebenden Tieren und Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen mit Fahrzeugen zur Nutzung gemäß § 4;
- die Wege (Pfade) zu verlassen, an anderen als den etwa besonders dazu bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen.

- tigen, den Naturgenuß durch Lärmen, lautes Musizieren und störendes Verhalten zu beeinträchtigen;
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern;
 - h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
 - i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
 - k) Drahtleitungen zu errichten;
 - l) Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen;
 - m) Bauwerke aller Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die vom Forstamt zum Schutz von Naturverjüngungen und Anpflanzungen gegen Wildverbiß etwa vorübergehend zu errichtenden Zäune.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben
- a) die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, Fl. Nr. 525½ und 526 als Streuwiesen;
 - b) die forstliche Nutzung im Plenterbetrieb, die Durchführung der erforderlichen forstlichen Maßnahmen, die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
 - c) der Eisenbahnverkehr auf der durch das Schutzgebiet verlaufenden Eisenbahnlinie Mering—Weil-

heim zwischen Bahn-km 35,5 und 37,0 sowie die Durchführung aller mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen auf dem Bahnkörper einschließlich der dazu gehörigen Bahngräben und Feuerschutzstreifen.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Anordnung können von der Regierung von Oberbayern in besonderen Fällen genehmigt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsvordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1954 in Kraft.

München, den 18. Februar 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Veröffentlichung „Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden — ADOST. —“ vom 22. Dezember 1953 im GVBl. 1954 S. 1 muß in der Überschrift die Abkürzung statt ADOST. richtig heißen ADOST.